

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1883)
Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische

Kirchen-Beitung.

Einschickungsgebühr:

10 St. die Petitzeile
(8 Pfg. R.M. für
Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweizerischen
Pastoral-Blattes.“

Briefe und Gelder
franco.

Wie kann und soll das christliche Volk sein Recht auf die Schule gegen die staatlichen Hebergriffe wahren?

Man hätte erwarten sollen, die Antwort, welche zwei Drittheile des Schweizervolkes am 26. Nov. dem Herrn Bundesrath Schenk und seinen Experten gegeben, wäre eine hinlänglich deutliche Mahnung an diese Herren gewesen, das Schweizervolk wenigstens für ein Paar Jahre mit ihren radikalen Schulreorganisationsversuchen in Ruhe zu lassen.

Weitgefehlt! Vorlehten Donnerstag hielten die Schenk'schen Fachmänner der deutschen und romanischen Schweiz, unter Schenk's Präsidium, abermals ein Conciliabulum, zum Zwecke, die letztjährigen famosen „Postulate“ einer Wiedererwägung zu unterstellen und dem eidg. Departemente des Innern ihr Gutachten zu erstatten.

Also von Bundes wegen soll der Kampf gegen das christliche Volk nochmals eröffnet werden.

Inzwischen ist der Radikalismus auch in einzelnen Kantonen rastlos thätig. Durch Heranbildung einer anticonfessionellen Lehrerschaft, durch Einschmuggelung anticonfessioneller Schulbücher und dergl. soll das Ziel im Stillen erreicht werden.

Da scheint es uns denn doch dringend geboten, daß die Defensiv ernstlich und auf breiter Grundlage organisiert werde.

* * *

Oder wollen wir, um ja nicht als Hecker verschrien zu werden, geduldig und thatlos zuwarten, bis die Freigeisterei und die feichte Aufklärung auch

bei uns den Schulkindern „Katechismen“ in die Hand gibt, wie zur Zeit in Frankreich?

Zur Orientirung stellen wir unsern Lesern nachstehenden Auszug aus dem, von der französischen Regierung für obligatorisch erklärten Schulbüchlein des Freidenkers Andr. Berthet, eines Schülers des bekannten Paul Bert, vor Augen.

III. Hauptstück: Von dem, was man nicht weiß.

„Frage: Was ist Gott? Antwort: Ich weiß es nicht.“

Fr.: Wer hat die Welt geschaffen? A.: Ich weiß es nicht.

Fr.: Woher kommt die Menschheit? Wohin geht sie? A.: Ich weiß es nicht.

Fr.: Wann und wie ist der Mensch auf die Erde gekommen? A.: Ich weiß es nicht.

Fr.: Was geschieht uns nach dem Tode? A.: Ich weiß es nicht.

Fr.: Schämst Du Dich nicht Deiner Unwissenheit? A.: Man braucht sich nicht zu schämen, wenn man nicht weiß, was noch Niemand hat wissen können.“

Auf andern Gebieten freilich ist das Schulbüchlein nicht so „unwissend.“ So trägt es z. B. die Darwin'sche Entwicklungshypothese den armen Kindern als unfehlbares Evangelium vor, und zwar in einer Form, gegen welche allerdings nicht bloß die Indexcongregation, sondern vor allem die Pädagogik Protest erheben muß. Da lesen wir z. B.

„Frage: Sind die Thierarten immer das gewesen, was sie jetzt sind? Antwort: Nein. Der Vogel z. B., welcher über unsere Häupter hinwegfliegt, war nicht immer Herrscher der Lüfte.“

Fr.: Wo war er denn vorher? A.: Er befand sich am Fuß der Stufenleiter, wo er auf eine günstige Wendung wartete.

Fr.: Wie meinst Du das? A.: Unfänglich war er ein Reptil. Und das unreine Reptil lebte mit seinen Verwandten in den lauen Sümpfen der Urwelt.

Fr.: Durch welches sonderbare Geschick ist es denselben entstiegen? A.: Es kam eine Periode, in welcher der Saurier, instinctmäßig seine höhere Bestimmung ahnend, von Ekel über sein elendes Dasein im Moraste erfaßt wurde. Er empfand das Bedürfnis, seinen Aufenthaltsort zu wechseln, und begann von Reisen durch die Lüfte zu träumen.

Fr.: Wohin konnte eine solche ungeheime Träumerei führen? A.: Der Traum unter dieser platten Hirnschale war so hartnäckig, daß die Natur ihm schließlich gehorchen mußte.

Fr.: Wem mußte sie gehorchen? A.: Dem ewigen Gesetz. Dem Gesetz der Entwicklung des Lebens, welches über alle Welten in solcher Fülle verbreitet ist, daß es Alles durchdringt, fortwährend untergehend und wieder sich erneuernd.“

Man sage nicht, so weit werde es bei uns niemals kommen. Nach der Entwicklung, welche die Freigeisterei in der Volksschule vielerorts auch bei uns — allerdings allmählig und Schritt für Schritt — seit den Dreißiger Jahren genommen, sind wir leider zur Behauptung berechtigt: so weit wird es auch bei uns kommen, wenn nicht die Abwehr von Seite des Volkes in den Gemeinden organisiert wird, und zwar eine ständige Abwehr.

* * *

Das scheint auch die Volkspartei im Kanton Bern zu fühlen. In ihrem

Aufrufe zur Verfassungsrevision heißt es bezüglich der Schule:

„Hebung der Volksschule durch Vereinfachung des Lehrplans und der Lehrerbildung. Wahl der Schulsynode durch das Volk. Wo ist ein Vater, der das nicht unterschreibt? Jawohl soll er aufhören, der Schulschwindel im Bernerland, der unsre Kinder für's praktische Leben verpfuscht hat, der die Liebe und das Vertrauen der Eltern zur Schule allmählig in Erbitterung und Feindschaft verwandelt hat. Es soll die Schule wieder ganz und voll dem Einfluß der Gemeinden und der Eltern zurückgegeben werden; denn diese haben das erste Interesse daran und nicht der Staat und nicht die Schulinspectoren. Diese Letzteren aber mit ihrem zum Theil paschamäßigen, landvögtlichen Auftreten müssen einfach abgeschafft und durch bezirksweise bestellte, schulfreundliche Männer ersetzt werden, die keine fixe Besoldung, sondern nur Vergütung ihrer geringen Reiseauslagen erhalten. So ist's in andern Kantonen auch, die in ihren Schulleistungen weit über uns stehen und unsere Finanzen haben diese Erleichterung bitter nöthig. Wir wünschen ferner, daß innerhalb gewisser weitherziger Schranken die Gemeinden ihre Schulen viel mehr als bisher ihren örtlichen Bedürfnissen anpassen können, daß den Eltern das Recht der Wahl der Schulsynode zuertheilt werde, welches bisher allein den Schulmeistern zukam. So allein wird das Volk wieder Interesse an der Schule bekommen und derselben das verloren gegangene Vertrauen wieder entgegenbringen. Daß eine neue Verfassung aber vollends den christlichen Character unserer Volksschulen ausdrücklich gewährleisten muß, ist wohl nach dem so deutlich redenden 26. November eine Forderung, die nicht weiter begründet werden muß.“

Allein bei der fixen Idee einer um jeden Preis durchzuführenden anticonfessionellen Schulreorganisation, die sich im Kopfe zahlreicher maßgebender Persönlichkeiten verfestigt hat, ist auch die beste Verfassung noch bei weitem keine hinlängliche Schutzwehr. Die Verfassung

wird, dieser Manie gegenüber, ein machtloser Buchstabe bleiben, wenn nicht ständige, zweckmäßig organisirte **Schulvereine** in den Gemeinden zu seinem Schutze sich erheben.

Ein derartiger Verein wurde in der protestantischen Schweiz schon vor Jahresfrist gegründet. „Zahlreiche Eltern und Schulfreunde der evangelischen Schweiz empfanden schon längst das Bedürfnis, die staatliche Allgewalt im Erziehungswesen zu mildern und zu reguliren durch regere Theilnahme der Hausväter und Bürger an der Schule. Nach längeren Vorbesprechungen entstand aus dieser Strömung ein „**evangelischer Schulverein der Schweiz**,“ welcher Förderung ernster Volksbildung bezweckt und die Freunde einer solchen Schulerziehung näher zusammenbringen möchte. Der Vorstand dieses Vereins, an dessen Spitze Herr Conrector J. Joß in Bern steht, erließ im April 1882 ein Ausschreiben, worin er für die einzelnen Kantone Sectionen zu bilden einladet. Es ist selbstverständlich hiebei neben der Lehrerschaft auf eine größere Zahl weiterer mitrathender Väter und Bürger gerechnet, wodurch man die Fühlung zwischen Haus und Schule neu zu vermitteln hofft. Nachdem im September 1882 in Basel eine Anzahl Lehrer zu einer Section Baselftadt zusammengetreten waren, versendet nun die Commission ein Circular an eine Anzahl Väter und Schulfreunde in Basel, um sie zum Beitritt einzuladen. — Baselftadt mehr als irgend ein anderer Kanton bedarf dringend einer Organisation, worin die Schulfragen in freier Weise von den Beteiligten erörtert werden können. Denn seine Schulorganisation trägt einen starr autoritären Charakter und verliert deshalb von Jahr zu Jahr mehr die Fühlung mit dem Volk. Man decretirt neue Schulbücher, neue Orthographie, eine neue Schrift u. v. a., ohne je mit den Eltern sich zu benehmen. Um diese und viele andere verwandte Fragen jeweilen rechtzeitig und mit Nachdruck zu erörtern, bedarf es eines möglichst weiten Theilnehmerkreises für die evangelische Schulvereinssection Basel. Möge daher das Einladungscircular überall Erfolg haben!“ —

Vor 5 Monaten (Nr. 2 der „Schw. R.-Ztg.“ S. 11) waren wir in der Lage, unsern Lesern Kenntniß zu geben von einem Vereine, der sich als „**Apostolat der christlichen Erziehung**“, unter der Leitung des hochw. Herrn Seminar-directors Baumgartner in Zug, mit Gutheißung und Empfehlung der hochw. Bischöfe von Basel, Chur, St. Gallen und Sitten, gebildet hat. Könnten sich nicht gerade im Anschluß an diesen „Apostolat“ — mit etwelcher Erweiterung der Statuten, wie es die lokalen Schulverhältnisse jeder Gemeinde rathlich erscheinen lassen — katholische Gemeinde-Schulvereine bilden?

Wir möchten diese Frage den hochw. Seelsorgern und allen katholischen Schulfreunden recht ernstlich zur Erwägung vorlegen, und sind gerne bereit, die Statuten des „Apostolats“ Allen, die sie zu erhalten wünschen, franco zuzusenden.

Ein Testament, betr. Seelmessen, vor amerikanischen Gerichten.

Während noch vor wenigen Jahren ein schweizerisches Gericht ein Testament deswegen ungültig erklärte, weil der Testator 1000 Fr. für Seelmessen angesetzt hatte, „also unzurechnungsfähig gewesen“ sei, hat das Gericht in Chicago am 28. April ein Testament viel höhern Betrags für denselben Zweck gegen habfüchtige Erben in Schutz genommen, und zwar mit einer Motivirung, welche Beachtung verdient.

Der 28jährige Junggeselle John Kehoe hatte auf dem Sterbebett seinem Freund, dem Briefträger Richard, ein Testament übergeben, in welchem er diesen mit der Verwaltung von Fr. 6655 betraute, und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung, daß genannte Summe für Messen verausgabt werden solle, die für die Seele des Verstorbenen, sowie die seiner Eltern nach deren Tode, gelesen werden sollten. Michael Kehoe jedoch, der nächste Anverwandte des Testators, beanspruchte das dem Briefträger in Verwahrung gegebene Vermächtniß als

sein rechtliches Erbtheil und begründete seinen Anspruch damit, daß, weil das in Frage stehende Geld zu abergläubischen Zwecken verwendet werden solle, das Testament keine Gültigkeit habe.

Der Richter, John Tuley, sah sich bei Behandlung dieses Falles veranlaßt, eine längere Erörterung vorzulesen, deren Schluß also lautet: „Wer will entscheiden, ob eine solche Sitte, die mit den religiösen Anschauungen des Erblassers in Verbindung steht, die Bezeichnung Aberglauben verbiete oder nicht? Die hier vorliegende Frage ist nicht die, ob die Doktrin eines Fegefeuers wohlbegründet ist oder nicht, und auch nicht, ob die für die Seelen der Dahingegangenen gelesten Messen von Wirkung sind oder nicht. Wer kann in das Jenseits blicken und sagen: es gibt kein Fegefeuer? Die Doktrin, daß es ein solches gibt und daß die für die darin haften Seelen gelesten Messen Befreiung daraus bewirken, bildet einen Theil des katholischen Glaubens. In dem Glaubensbekenntniß, welches alle Personen, die sich dem Schooße der katholischen Kirche anheim geben, für das ihrige anerkennen, finde ich folgenden Satz: „Ich glaube auch, daß in der Messe Gott dem Herrn ein wahres, geeignetes und wohlgefälliges Opfer für die Lebenden und Todten dargebracht wird; ich habe den festen Glauben, daß es ein Fegefeuer gibt, und daß die darin schmachtenden Seelen durch das Flehen der Gläubigen erlöst werden.“ Da solches der Glaube des Erblassers war, warum sollten seine Wünsche nicht erfüllt werden? Das Recht einer Person, ihr Eigenthum Zwecken anheim zu stellen, die sie für religiöse erachtet, ist ebenso unerläßlich für die von unserer Bundesverfassung garantierte religiöse Freiheit, wie es das Recht eines jeden Einzelnen ist, zu glauben, was ihm seine Vernunft und sein Gewissen predigt. Der Wunsch des Verstorbenen muß erfüllt und das von ihm hinterlassene Geld seinen Anweisungen gemäß zur Ableseung von Messen verwendet werden.“ —

Der Widerspruch der Regierung gegen das Volk im Kt. Solothurn.

Hierüber schreibt der „Soloth. Anzeiger“: Das kirchengeschichtliche und kirchenpolitische Bild unsers Kantons zeigt uns einen flagranten Widerspruch zwischen der Regierung und dem Volke. Die Regierung anerkennt für sich persönlich und für etwa ein halb Duzend Halbgemeinden des Kantons den **Herzog** als Bischof; das Volk aber in überwältigender Mehrheit anerkennt rückhaltlos den hochw. Bischof **Eugenius**. Das Volk aber läßt diesen Regierungsbischof Herzog frei und ungehindert in die Marken des Kantons kommen zu Firmungen, Visitationen, Conferenzen, zu allen möglichen Amtshandlungen. Die Regierung aber läßt den Bischof des Volkes keinen Schritt „amtlich“ über die Grenze thun, läßt ihn nicht die geringste Amtshandlung, nicht einmal die Firmung eines unschuldigen Kindes vornehmen, möchte den Pfarrern des Volkes sogar den Briefwechsel mit ihm untersagen, erklärt ihn erst „liber“ im Exil (vergl. das geflügelte Wort des Hrn. Dr. Ackermann, da er als Polizeichef der Regierung dem Volke seinen geliebten Bischof „auf die Gasse stellte“ und mit nobelm Hohne sprach: maintenant vous êtes libre: jetzt sind Sie frei!) Die Regierung bezahlt ihren Bischof (mit 1800 Fr. bekanntlich!) aus den Geldern und Fonds, die einzig und allein dem Bischof des Volkes gehören; dieses aber muß den Seinen aus dem eigenen Sack bezahlen und auf eigene große Kosten die von Gott und Gewissen ihm gebotene, vollberechtigte Verbindung unterhalten. Aus den Geldern und den Fonds, die einzig und allein dem Bischof des Volkes gehören, zahlt sie reichliche Stipendien aus an die Studenten und Zöglinge ihres Bischofs, indeß die geistlichen Söhne des Volkes noch schwer zahlen müssen, wenn sie die Examen machen wollen, die ihnen vom Gesetze vorgeschrieben sind, und für die der h. Kantonsrath alljährlich die nöthige Summe in's Staatsbudget aufnimmt! —

Das ist doch ein schreiender Wider-

spruch zwischen Regierung und Volk oder besser der Regierung gegen das Volk, doppelt verwerflich, weil er nicht nur theoretisch und abstract ist, sondern sehr thatsächlich und dem Volke empfindlichen, finanziellen Schaden bringend. Schreiender und greller wird dieser Widerspruch noch, wenn wir noch einen Vergleich ziehen zwischen Preußen, wo ähnliches geschehen und dem man „nachgefahren“ ist, und unserm Ländchen oder zwischen Bismarck und unserer Regierung (si licet parva componere magnis!). Jener unterdrückt Unterthanen, ist protestantisch und unterdrückt Katholiken, ist Fürst und kämpft für eine gewisse protestantische Kaiserthums-Idee. Bei uns aber unterdrückt die Regierung das souveräne Volk, ist katholisch und unterdrückt Katholiken, also Glaubensgenossen, und kämpft aus kleinlichen Gründen ohne große Ideen, im Gegentheil entgegen allen Ideen der Freiheit des Gewissens und des Bürgers! —

Die Regierung hascht so gern nach Popularität mit freundlichen Umgangsformen, mit landwirthschaftlichen Verheißungen und Anschaffungen und Neben, mit milder Durchführung der Schulreformen, Herabsetzung und Revision des Sportelntarifs, Austheilung von Kartoffeln zc. zc. Viel populärer noch kann sie sich aber machen, wenn sie den Bischof wieder zurückließe, daß er wieder den Dörfern, dem Volke nachgehen kann, um seine Kinder zu firmen. Man hat ihn da lange nicht mehr gesehen; die Alten seit 10 Jahren nicht mehr, viele noch gar nie und die Kinder, wenn sie auch zum Firmen gehen, können ihn doch nie recht sehen, es sind gewöhnlich viel zu viele da, denken Sie sich oft so 1600—2000—3000 gar! Ja wohl diesen Anblick möchten wir unserer h. Regierung einmal gönnen: ihr Volk zu sehen bei seinem Bischof im Exil! Aber eben daheim möchte es ihn jetzt wieder einmal sehen, in seinen Dörfern und wir sind überzeugt: jedes Dorf sieht seinen Bischof wenigstens noch eben so gern und mit ebenso viel Ehrfurcht als den „Landammann!“

Schulzwang?

„Besonders einen Gesichtspunkt möchte ich dem Vorstand der gesamten Schulverwaltung dringend an's Herz legen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, wie sorgfältig und vorsichtig eine Schulverwaltung vorgehen muß, die auf dem Prinzipie des Schulzwanges steht, wie das in unserm Lande der Fall ist. Ich persönlich erkläre unverhohlen, daß ich den Schulzwang unhaltbar finde. Das wird nicht morgen und übermorgen erkannt werden, das weiß ich, aber die Wahrheiten müssen zunächst ausgesprochen, die Thesen müssen angeschlagen werden, nachher werden sie, wenn sie in Wahrheit beruhen, auch zur Geltung kommen. Will man aber den Schulzwang aufrecht erhalten, dann kann das jedenfalls nur unter der Bedingung geschehen, wenn die Verhältnisse so sind, bleiben und gehandhabt werden, wie sie zur Zeit waren, als der Schulzwang eingeführt wurde. Damals war gesorgt für eine Schule, die geleitet wurde unter gemeinsamer Betheiligung von Staat und Kirche, und in welcher vor Allem die Grundlage des Religionsunterrichts ganz und voll gesichert war. Diese Basis des Schulzwanges ist erschüttert — ich will hier nicht in das Einzelne eingehen — sie ist aber tief erschüttert, und so lange wir nicht klar und bestimmt auf die Basis zurückkommen, wie sie im preussischen Landrecht mehr oder minder ihren Ausdruck gefunden hat, so lange werden Sie sehen, daß der Schulzwang mehr und mehr seine Haltbarkeit verliert, und wenn ich in irgend einem Punkte einen Trost über diese exorbitante Verfügung finde, so ist es der, weil hier dem blödesten Auge klar werden muß, daß ein Zustand, der so gemißbraucht werden kann, ein **unhaltbarer** ist. Also wer den Schulzwang halten will, der habe denn doch auch die Güte, mit Energie die Volkrechte in diesem Punkte ganz und vollständig aufrecht zu halten! — (Windthorst in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 4. Juni 1883.)

Die kirchenpolitische Gesetzesvorlage,

womit der preussische Kultusminister v. Goßler (resp. Bismarck) letzten Dienstag das Abgeordnetenhaus in Berlin übertrasschte, hat nachstehenden Wortlaut:

„Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze.

Art. 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung des Candidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staats („Anzeigepflicht“) werden aufgehoben:

1. für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen,

2. für die Anordnung einer Stellvertretung oder einer Hilfsleistung in einem geistlichen Amte.

Art. 2. Auf Verweiser (Administratoren, Provisoren etc.) eines Pfarramts findet die Vorschrift des Art. 1 nicht Anwendung.

Art. 3. Die Zuständigkeit des königl. **Gerichtshofes** für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung bei

1. Uebertragung eines geistlichen Amts,

2. Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen,

3. Ausübung von bischöflichen Rechten oder Berrichtungen in erledigten kathol. Bisthümern — — wird aufgehoben.

Art. 4. An die Stelle des § 16 im Gesetz vom 11. Mai 1873 tritt nachfolgende Bestimmung:

Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.

Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Art. 5. Die Vorschrift des Artikel 5 im Gesetz vom 14. Juli 1880 wegen

Strafffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarren, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert wird, kommt für alle geistlichen Aemter, und ohne Rücksichtnahme darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.

Art. 6. Die den Bestimmungen des Artikels 1 bis 4 dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 20. und 21. Mai 1874 werden **aufgehoben**.“

* * *

In der offiziellen Begründung dieses Gesetzesvorschlages heißt es, derselbe charakterisire sich als „die legislative Formulirung des in der Note (Schlögers) vom 5. Mai formulirten Programms.“ Dagegen konstatiert „Germania,“ daß er besser sei als die Note, und „uns Katholiken wieder einen wesentlichen Fortschritt bringt. Zeigt der Blick auf die Masse maigesetzlicher Paragraphen der Jahre 1873 bis 1876 auch noch ein unendlich großes Gebiet, welches zu regeln bleibt, ehe die Kirche wieder frei ihrer Wirksamkeit walten kann; enthält der Gesetzentwurf selbst nicht einmal eine irgend genügende Regelung der Anzeigepflicht, da er diese nur nach Umfang beschränkt und in ihren Formen mildert, aber an ihrem Inhalt, ihren Bedingungen und ihren Konsequenzen festhält; wird deshalb auch nach Annahme des Gesetzentwurfes die Kirche nicht im Stande sein, Pfarrer und Pfarrverweiser anzustellen, und auch nicht sämtliche Hilfsseelsorgeämter zu besetzen: so ist andererseits doch der Fortschritt zur freien Ausübung der Seelsorge, welchen der Gesetzentwurf möglich macht, ein wirklich bedeutender. Derselbe geht in dieser Beziehung weit über das hinaus, was der Zulagesetz- und der Ultimogesetzentwurf boten und auch diese beiden Gesetze in ihrer endgiltigen Gestaltung für uns enthielten.“

Trotz der „Fußangeln,“ welche das Centrumsorgan in der Vorlage findet, und obschon es den Weg zum Ziele (gründliche und allgemeine Revision der Maigesetze) noch für „furchtbar weit“ hält, erblickt es im Gesetzesvorschlag „wieder

einen Fortschritt, und zwar definitiv gefeßlich, nicht discretionär, nicht mit tendentiösen Ausnahmen, nicht wider-russlich! Mit Gottes Hilfe werden wir allmählig das für die Freiheit der Kirche nothwendige Ziel erreichen!"

Widerruf eines Apostaten.

Der „Poln. Corr.“ zufolge hat der bekannte Apostat und Staatsadmini-strator der Wilnaer Diözese, **Zylinski**, unterm 17. Mai folgenden Widerruf an den Domdekan von Wilna gerichtet:

Von der Gnade Gottes geführt kam ich nach Rom. Hier erst erkannte ich, ein wie falsches Gewissen ich mir ge-bildet, wie Unrecht ich gethan, indem ich gegen das Gesetz der Kirche die Ver-waltung der Wilnaer Diözese annahm zu Lebzeiten des gefeßlichen Hirten, so-dann die Verwaltung der Diözese von Minsk ebenso ohne Erlaubniß der Curie, wodurch ich auf die Vollbringung einer ganzen Reihe von ungefeßlichen Akten angewiesen war, und hierdurch die Strafe des Bannes mir zuzog. Als guter Ka-tholik und Sohn der Kirche, der ihr treu zu sein wünscht, habe ich diese meine Thaten bedauert; und um das, was ich gethan möglichst gut zu machen, habe ich mich persönlich vor dem höchsten Tribu-nal des apostolischen Stuhles gestellt, ich habe selbst gegen mich die Anklage erho-ben und bat um Vergebung. Ich kann nicht genug betonen, mit welcher Güte und Barmherzigkeit der apostolische Stuhl mich empfing, der in Betracht meiner wahren Reue und meiner Thränen nichts mehr verlangte, als die ernste Wiederkehr meinerseits zum kirchlichen Gesetz und der treuesten Befolgung desselben. Ich ent-sagte allen meinen Fehlern, ich legte alle meine ungefeßlich behaupteten Ehren und Würden nieder, und nachdem ich Gehor-sam und Treue gelobt, wurde ich zur Einheit der Kirche aufgenommen, erhielt Verzeihung und wurde hierauf in den-jenigen Aemtern und Würden bestätigt, welche ich vor meinem unglücklichen Falle inne hatte.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Inl. l. d. Mission. Eine Correspondenz im „Wyl. Anz.“ über die Feier der hl. Erstkommunion auf einer Zürcherischen Missionsstation schließt mit den Worten: „Zweien möch-ten wir die Mitfeier solcher Festanlässe einer Missionsstation wünschen: Jenen, welche bisanhin ihr Scherflein an die inländische Mission redlich beigetragen, damit sie sich selbst überzeugen könnten, welch segensreiches Werk sie unterstützten, und — Jenen, welche bisanhin keine Gabe an dieses edle vaterländische Religions-werk spendeten, auf daß ein Jeder be-geistert schwörte: Von nun an werde auch ich meinen Beitrag an den Verein der inländischen Mission leisten!“

Zug. Mit der Feier des Herz-Jesu-festes am 1. Juni verband sich dieses Jahr im Mutterhause der Lehrschwestern vom hl. Kreuze in Menzigen ein bedeutungsvolles und ergreifendes Fami-lienfest.

Bischof Josibet von Pierre-Mariburg in Natal (Südafrika) hatte durch Ver-mittlung des bekannten Kaffern-Missio-närs, Trappistenpater Franz, an das Menzinger Institut das Ansuchen gestellt, im Gebiete von Natal eine kleine Schwe-stercolonie zu gründen, und dadurch am großen Werke der Civilisation Südafrikas sich zu betheiligen. Auf den Rath des hochw. Superiors, Bischof Eugenius von Basel, entschloß sich die Oberin zu diesem Wagnisse, und wählte aus der Zahl ihrer Mitschwestern, die sich hochherzig und opferfreudig hiezu anerbieten hatten, fünf der Tüchtigsten aus, an ihrer Spitze die Schwestern Pia Diem und Philothea Kruker.

Eine kirchliche Abschiedsfeier, bei wel-cher der Institutsgeistliche, hochw. Katechet Aloys Zürcher, in tiefgefühlten Worten auf die Größe des Opfers und den zu erwartenden Lohn hinwies, sollte den Segen des Himmels über das Unter-nehmen herabflehen, und zugleich den steten Zusammenhang der neuen Colonie mit dem alten Mutterhause kirchlich kon-statiren. Hierbei zeigte sich der Geist

dieses vortrefflichen Institutes im schön-sten Lichte. Während die anwesenden circa 200 Pensionärs in Thränen zer-flossen, beglückwünschten die Schwestern ihre fünf hochherzigen Gefährtinnen und gelobten in den rührendsten Ausdrücken, das Band der Schwesterlichen Liebe, welches die Oberin mit den Scheidenden durch den Friedenskuß vor dem Altar besiegelte, auch ihrerseits unverbrüchlich heilig zu halten.

Letzten Montag fand die Abreise statt, über London, Southampton und Lissabon nach Pierre-Mariburg, wo die Reisen-den, nach circa 8 bis 9 wöchentlicher Seefahrt, glücklich eintreffen mögen, um als Lehrerinnen und Waisenummütter am großen civilisatorischen Werke segensreich zu arbeiten.

Bern. Nachdem letzten Sonntag der, durch die „Volkspartei“ ange-bahnte Verfassungsrevisionsbeschluß von 26 gegen 12 Tausend Stimmen (im katholischen Jura von 4612 gegen 1238 Stimmen) angenommen worden, betont das Organ der kathol. Jurassier, das „Pays“, daß Letztere sich der „Volks-partei“ zutrauensvoll angeschlossen haben: »Le Jura a voulu donner à ses nou-veaux amis et alliés de la Volks-partei un témoignage de confiance, dont nous les avons toujours estimés dignes.« Dagegen fährt die Freiburger »Liberté« fort, die Tendenzen der Volks-partei als inopportun (»fort peu oppor-tunes«) zu taxiren, und stimmt der radikalen „Bernerpost“ bei, welche in der Annahme des Prozeßgesetzes eine Nieder-lage der Volkspartei und ihrer Verbün-deten erblickt.

Jura. Der altkatholische Präsident des Kirchenrathes zu St. J. m. i. r., Hr. Rötshet, hat demissionirt 1. „weil im Rechnungswesen und in den Finanzen der Pfarrgemeinde die abscheulichste Un-ordnung herrsche“, und 2. „weil die Unfähigkeit und Eiferlosigkeit des altkath. Pfarrers Wirlin die Erfolgslosigkeit der altkathol. Sache verschulde.“

Vorletzten Sonntag beschloß nun die Pfarrgemeinde eine gründliche Revision der Kirchenrechnungen zc. seit Beginn

der altkath. Aera, und wählte, mit 60 gegen 52 Stimmen, an die Stelle des zurücktretenden J. Köschel und des verstorbenen J. Hamel, zwei römisch-kathol. Mitglieder des Kirchenrathes. Das lönt wie: „Mach deine Rechnung, Wirlin, mit dem Himmel: deine Uhr ist abgelaufen.“

St. Gallen. Am 21. Juli (Samstag) wird ein großer Pilgerzug aus dem Rheinthal und Vorarlberg nach Einsiedeln stattfinden, und zwar von Rorschach aus bis Rapperswil mit Extrazug. Die Heimkehr ist auf Montag den 23. Juli festgesetzt.

Rom. Vorletzten Sonntag fand auf dem Monto Pincio die „Einweihung“ eines Denkmals für die Brüder Johann und Heinrich Cairoli, Brüder des Ex-Ministerpräsidenten Benedict Cairoli, statt. Das Ereigniß, welches hiedurch verewigt werden soll, hat insofern weltgeschichtliche Bedeutung, als dasselbe den Plan, Rom „von sich aus“ dem Victor Emmanuel zu öffnen, ein für alle Mal vereitelte, und dadurch den Usurpator zwang, sich mit Gewalt und offenkundigem Bruche des Völkerrechtes in den Besitz der ewigen Stadt zu setzen.

Es war am Nachmittag des 23. Okt. 1867. Heinrich Cairoli war ganz im Stillen mit 78 Garibaldianern am Ufer der Tiber bei Monte Molo angelangt, um während der Nacht auf einem römischen Dampfschiffe, dessen Mannschaft überwältigt werden sollte, mitten in der Stadt, am Tiberhafen Ripetta, zu landen; inzwischen bis zur einbrechenden Nacht ließen sich die Verschwörer in einem einsam stehenden Landhause auf Monte Pariosi (Villa Glori) an den vorgefundenen Speisevorräthen und Weinen wohl fein. Da fiel plötzlich Commandant Julius Meyer, ein Margauer, mit 42 Schweizerfolbaten im Dienste des hl. Vaters, über die Verschwörer her, und es entspann sich ein kurzer, aber mörderischer Ringkampf, der mit einer vollständigen Niederlage der Garibaldianer endigte. Commandant Meyer, der sich auf Cairoli gestürzt,

blutete aus 8 Wunden, der Brigantenchef aber lag todt neben ihm.

Das war die Waffenthat, welche das Municipium der Stadt Rom durch die Cairoli-Statue verherrlichen zu sollen glaubte! Bei der „Einweihung“ waren selbstverständlich alle revolutionären Vereine mit ihren Bannern zugegen, sowie die Ex-Minister Nicotera, Crispi, Vaccarini etc. Der Vicebürgermeister von Rom, Herzog Torlonia, hielt die offizielle Rede; nach ihm sprach Crispi, hierauf Maneri. Für Letztern bedeutete der Helldenzug der kleinen Schaar (78 gegen 42!) den ersten Strauß gegen den Vatican, auf den er mit drohender Faust jedes Mal hinwies, wenn er das Lob der vor den Thoren Roms gefallenen Brüder ausmalte. Seine Sprache gegen den Vatican war violent angreifend; er forderte die anwesenden Deputirten auf, im Parlament darauf hinzuwirken, daß diesem größten Feinde Italiens jedes Privilegium, welches ihm das Gesetz noch gewähre, endlich genommen werde. Die Faust gegen den von dem Plaze des Denkmals aus sichtbaren Vatican in fieberhafter Erregung erhebend, schloß er mit dem Rufe: „Dort am Horizont weilt der Erzfeind Italiens, der Vatican!“

Deutschland. „Germ.“ theilt unter Reserve das Gerücht mit, demzufolge Cardinal Jacobini und Fürst Bismarck sich demnächst im Bade Rissingen „zum Kurgebrauch“ einfinden werden.

— An der theologischen Facultät zu Freiburg soll eine große Veränderung noch im Laufe dieses Jahres vor sich gehen. Es sollen nämlich der hochverdiente Senior der Facultät, Geistlicher Rath Dr. Adalbert Maier, Professor der Exegese, der bekannte Volkschriftsteller und Professor der Pastoral Dr. Alban Stolz und der Professor des Kirchenrechts Dr. Sentis in den Ruhestand treten. Geistlicher Rath Maier ist 72, Geistlicher Rath Stolz 75 Jahre alt und sind Beide vielfältig leidend. Dr. Sentis ist zwar erst 52 Jahre alt, aber ebenfalls körperlich leidend.

— Bescheiden! In der „Köln. Ztg.“ vindicirt das Reichstagsmitglied Herr von Gynern für den Staat „das

unveräußerliche Recht, über die Verwendung des Einkommens der Kirche, über die Lehre der Kirche, über den Bildungsgang der Diener der Kirche, über die Handhabung der Disciplinargewalt der Kirche, mit einem Wort, über die Verfassung und Verwaltung der Kirche seine Aufsicht zu führen.“

Herr von Gynern ist ein braver Mann; er sagt wenigstens offen heraus, was manche seiner Genossen vorsichtig unter „staatsmännischen“ Redensarten verbergen; also nur über das Vermögen, über die Lehre, über die ganze Verfassung und Verwaltung der Kirche soll der Staat die Aufsicht führen! — Herrschsüchtige Kirche, die gegen so freundliche Umarmung sich wehrt!

— Die Verathung der kirchenpolitischen Gesetzesvorlage im preussischen Abgeordnetenhaus ist auf nächsten Montag in Aussicht genommen. Welches wird hierbei die Haltung des Centrum sein? Der „Hamb. Corr.“ schreibt: „Soweit bis jetzt zu übersehen, werden die Liberalen für das neue Kirchengesetz stimmen, während das Centrum an der theilweisen Aufrechterhaltung der Anzeigepflicht und an dem Einspruchsrecht Anstoß nimmt.“

„Germania“ gibt hierüber folgende Andeutung: „Die Katholiken halten unbedingt daran fest, daß der Staat kirchliche Rechte, um die es bei den Maigesetzen sich doch nur handelt, nur durch Bewilligung der Kirche erhalten kann. Ein staatliches Anerbieten verliert also dadurch sehr für uns an Werth, wenn es die Absicht verrathen sollte, die competenten kirchlichen Obern auf die Seite schieben zu wollen. Katholische Abgeordnete, katholische Pressorgane u. s. w. haben gar nicht das Recht, irgend einen positiven Eingriff in das kirchliche Gebiet zu billigen und zu sanctioniren, und wenn man unsererseits einer Vorlage gegenüber, die einige maigesetzliche Bestimmungen mildert, dieses anerkennt, wenn eventuell unsere Abgeordneten auch für diese Milderungen stimmen, so ist damit der übrigbleibende Inhalt dieser Bestimmungen keineswegs von uns an-

erkannt, und es ist einzig und allein Sache der kirchlichen Obern, wie sich die katholische Kirche diesem Inhaltsreste gegenüber thatsächlich verhalten wird."

Das Hauptorgan der konservativen Protestanten, die Berliner „Kreuztg.“ beurtheilt die Gesetzesvorlage überaus optimistisch. „Wir wissen nicht, schreibt sie, wie nahe oder wie fern wir dem Frieden mit der katholischen Kirche hiermit gekommen sind; das hängt jetzt vor allem von der Haltung der Curie ab; daß wir aber dem Frieden mit der katholischen Bevölkerung durch dieses landesväterliche Vorgehen der Regierung sehr nahe kommen werden, davon sind wir fest überzeugt.“

Daß ein, von so einsichtigen Männern geschriebenes Blatt, nach all' den überwältigenden Erfahrungen in den 10 Jahren des Kulturkampfes, noch zwischen dem kathol. Volke und der kathol. Kirche (in kirchlichen Fragen) so magistral zu unterscheiden wagt, erscheint uns als ein psychologisches Räthsel.

Portugal. Der „Monit. de Rome“ schreibt: „Wir glauben zu wissen, daß zwischen dem hl. Stuhle und der Lissaboner Regierung eine Vereinbarung über die Ernennung der neuen Bischöfe geschlossen worden ist, und daß die von den officiösen Lissaboner Blättern veröffentlichte Liste der neuen Dignitäre fast vollkommen genau ist.“ In Portugal hatte es die freimaurerische Regierung, Dank englischem Einflusse, seit mehr als zehn Jahren zu verhindern gewußt, daß die bischöflichen Stühle besetzt werden, da der hl. Stuhl in die Ernennung hochliberaler Priester zu Bischöfen nicht einwilligen wollte.

Personal-Chronik.

St. Gallen. Die Pfarrgemeinde Schänis wählte letzten Sonntag einstimmig hochw. Franz Breu, Neupriester, von Oberegg, zum Kaplan.

Luzern. Die Regierung hat zu Chorherren des Stiftes Münster gewählt hochw. Aloys Schnyder, Spitalpfarrer in Luzern, und hochw. Johann Keller, Pfarrer von Richenthal.

— Hochw. Jos. Rottmann ist zum Kaplan von Escholz matt gewählt und der Gehalt des Kaplans erhöht worden.

Schwyz. In Arth verschied hochw. P. Maurus Bannwart, O. C., im 81. Lebensjahre.

Literarisches.

Bei Gebr. Benziger in Einsiedeln ist soeben erschienen

1. Das als ächtes Volks-Andachtsbuch längst bewährte „So sollt ihr beten“, in Prachtausgabe auf seinem Papier mit rother Einfassung und zwei Stahlstichen. Eingebunden Fr. 2. 10 bis 4. 10, je nach Einband. In diese neue Ausgabe sind die vielfach gewünschten Bruderschafts-Andachten, deutsche Gesangmesse, Kirchenlieder u. aufgenommen. 336 Seiten.

2. „Maria Hilf!“, ein Gebet- und Erbauungsbuch für alle Verehrer der seligsten Jungfrau, von Stifts Canonicus Dr. Emetz in Aachen, enthält eine ungemein reiche, und, wie uns bedünkt, recht glückliche Auswahl von Andachten aller Art, u. a. 5 Meß-Andachten (deutsche Singmesse), eine deutsche Vesper-Andacht zu Ehren Mariä, die lateinische Vesper und Complet, verschiedene andere Nachmittags-Andachten, drei Bruderschafts-Andachten, neun Litaneien, Tagzeiten und neuntägige Andacht zu Ehren Mariä, viele Ablassgebete, Kirchenlieder u. s. w. 447 Seiten. Fr. 1. 10 bis Fr. 3. 20.

3. Eine neue schmucke Ausgabe von Pf. Brunnens' beliebtem Büchlein „Gedene Worte aus der Nachfolge Christi auf jeden Tag des Jahres.“ Selbstverständlich will diese Auswahl „das vollständige Buch von der „Nachfolge Christi“ nicht verdrängen, sondern dem Christen behilflich sein, den Geist desselben leichter in sich aufzunehmen. Wer mit Arbeit überhäuft ist, findet kaum Zeit, täglich eine längere Lesung aus einem Betrachtungsbuche zu machen, wohl aber ist es einem jeden möglich, Tag für Tag wenigstens einen Punkt aus diesem Büchlein zu beherzigen.“ — Die zweite Hälfte bildet ein vollständiges Gebetbuch. Das Ganze ist ein zierliches

Taschenbüchlein mit 2 Druckphotographien und vielen Holzschnitten. 253 Seiten. Fr. 1. 20 bis Fr. 3.

4. Eine sehr handliche, besonders als Geschenk für ältere Leute geeignete Ausgabe (in großem Druck) der stets noch unübertroffenen 31 „Besuchungen des hlft. Altarsakraments“ vom hl. Alphons von Liguori, mit Beigabe der gewöhnlichen Andachtsübungen (Morgen- und Abendgebete, 3 Meßandachten, Beicht-, Communion- und Kreuzwegandacht. 318 S. Fr. 0. 95 bis Fr. 1. 20.

5. „St. Sebastianusbüchlein“, bearbeitet von Jakob Fridlin, Stadtpfarrer von Zug. Die erste Abtheilung „Bruderschaftsbüchlein“ enthält auf 30 Seiten eine kurze Biographie des Heiligen, Mittheilungen über die Bedeutung seines Schutzpatronates, über Geschichte, Zweck, Satzungen und Ablässe der weitverbreiteten St. Sebastianusbruderschaft (mit dem Sitz in Zug), endlich 3 Andachten zu Ehren des Heiligen. Die zweite Abtheilung bietet auf 220 Seiten eine schöne „Sammlung der vorzüglichsten Gebete und Andachtsübungen des katholischen Christen.“ Fr. 0. 90 bis Fr. 1. 05.

6. Ein neues, treffliches Herz-Jesu-Büchlein: „Kern der Herz-Jesu-Andacht nach den Schriften und Offenbarungen der sel. M. M. Alacoque“, von M. Hauscherr, S. J. Kurz, klar und gründlich bespricht der erste Theil die Idee, Geschichte und Segnungen der Herz-Jesu-Andacht; der Zweite bietet eine reiche Fülle von Andachtsübungen zu Ehren des hlft. Herzens Jesu in Betrachtungen und Gebeten. 160 Seiten. Cts. 65 bis Cts. 80.

7. „Vade mecum sacerdotum“, auf 62 Seiten kleinsten Formates enthaltend: I. preces ante et post missam, II. formulas liturgicas ad usum pastorum animarum apud infirmos (mit Einschluß der verschiedenen Formeln bei Ertheilung des Endablasses) und III. textum authenticum variarum benedictionum (incl. ordo ad faciendam aquam benedictam). Der hochw. Bischof von Basel empfiehlt das Büchlein »tanquam commodissimus atque utilissimus.« Fr. 1. 10 bis Fr. 2. 20.

8. „*Pratica di amar Gesù Christo*“ vom hl. Alphons von **Viguori**, mit einem Gebetsanhang. 388 S. Fr. 1. bis Fr. 1. 75. Bietet hier die „internationale“ Officin der H. B. Benziger den Katholiken italienischer Zunge ein gebiegenes Betrachtungs- und Gebetbuch, so den Spaniern und „denen, die es werden wollen“ ein Lehrbüchlein der hl. Geschichte:

9. „*Compendio de la Historia Biblica para el uso de las escuelas católicas*“ — eine Uebersetzung der Busfinger'schen Bibl. Geschichte, von welcher die H. B. Benziger bereits englische, französische, italienische, romanische, bretonische und portugiesische Ausgaben veröffentlicht haben. Fr. 1. 25.

10. „*Géographie illustrée de la Suisse*“, eine durch hochw. Chorherrn Schneuwly in Freiburg angefertigte Uebersetzung von M. Waser's trefflichem Schulbuche, mit prachtvollem, in Farben ausgeführtem Titelbilde (der Schwur im Rütli und die 22 Kantonswappen). 192 S. Fr. 1.

11. „*Dr. Ignatius von Senefrey, Bischof von Regensburg*.“ Ein Gedenkblatt zur 25-jährigen Jubelfeier seiner Inthronisation (2. Mai 1883). Separat-Abdruck der zwei, in Heft 16 und 17 der „*Alten und Neuen Welt*“ erschienenen Darstellungen des Lebens und der bisherigen Wirksamkeit des hochw. Bischofes, mit seinem Porträt in photographischem Kupferdrucke. 60 Stk.

12. (Eingefandt.) „*Reform der kirchlichen Kunst im Geiste und nach Vorschrift der hl. Kirche*“ — hat sich das **Archiv für christl. Kunst** von Dr. Schwarz (in Stuttgart, Buchdruckerei des deutschen Volksblattes, mit artistischen Beilagen erscheinend) zur Parole gewählt. Der Herausgeber ist durch seinen früher erschienenen „*Kirchenmusik*“ weit über die Grenzen Deutschlands als Autorität in der christl. Kunst bekannt geworden; das Bedürfnis eines solch praktisch gehaltenen Blattes war dem Restaurations-Eifer der Gegenwart ein schreiendes; die bisherigen 5 Nummern legen den Wunsch nahe, das Archiv in Pfarrhöfen, Klöstern und zur Ehre der

Kirche weithin verbreitet zu wissen. Die Zahl der Abonnenten ist bis jetzt 800. Möge das Archiv auch in der Schweiz weite Verbreitung finden!

Offene Correspondenz.

B. Nicht ganz! Dort bestand die Mischung aus Wissenschaft, Kunstsinne, Geist und Gemüth; bei seinem Erben fällt die zuletztgenannte Ingredienz weg, weßhalb auch an die Stelle des Humors der kalte spize Sarkasmus tritt. Dennoch möchte ich das bekannte „le style c'est l'homme“ nicht auf ihn anwenden.

J. in I. Dank! Erscheint im nächsten Pastoralblatt. Brief folgt gelegentlich. Inzwischen bester Gruß.

C. Wieso unbiblisch? Diese alttestamentlichen Gestalten dürfen und sollen als Prototypen aufgefaßt werden. Vergleichen Sie Zachar. 3, 8.

Bei der Expedition eingegangen:

	Fr.	St.
1. Peterspfennig von F.	20	—
2. Für den Kirchenbau Schaffhausen: Von hochw. Kaplan Peretti in Eschbach (St. Gallen)	5	—
Von F. in Solothurn	7	50
Von X. in Solothurn	3	—
3. Für den Kirchenbau Basel: Von hochw. Kaplan Peretti in Eschbach	5	—

Sparbank in Luzern.

Diese Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von Fr. 100,000 in der Depositionskasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an zu folgenden Bedingungen:

1. Gegen verzinsliche Obligationen
à 5 % auf 2 Jahre fest und nach Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.
à 4½ % „ 1 Jahr „ „ „ „ 6 „ „ rückzahlbar.
à 4¼ % jederzeit ausfindbar und nach 4 Monaten rückzahlbar.
2. Gegen Kassascheine
à 4 %, jederzeit ausfindbar und nach 8 Tagen rückzahlbar.
Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückbezuges

Die Verwaltung.

Einladung zur Subscription auf

Weber und Welte's Kirchenlexikon.

Zweite Auflage, in neuer Bearbeitung.

10 Bände von 10—12 Bogen à 6 Bogen.

Subscriptionspreis pro Heft Fr. 1. 35.

I. Band (1.—11. Heft): Aachen—Basel. Fr. 14. 70; in eleg. dauerhaftem Originalhalbfranzband Fr. 17. 90.

Zur Ansicht durch alle Buchhandlungen,

Freiburg (Baden).

Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

Soeben erschien das 18. Heft.

45¹²

Frey, Chordirektor in Fischen

empfiehlt sein großes Lager von kirchlichen und weltlichen Musikalien, zum Theil zu bedeutend reduzierten Preisen. Die Ed. Peters, Litolf zc. liefert mit 33⅓ % Rabatt. Ausführlicher Prospekt und Catalog gratis und franco. Einsichtsendungen von kirchlichen Musikalien stehen sehr gerne zu Diensten.

15¹²